

MKT Systemtechnik GmbH & Co. KG

Haßkampstr. 75-77, 32257 Bünde
Tel.: 0049(0)5223-493933-0
Fax: 0049(0)5223-493933-20
<http://www.mkt-sys.de>
E-Mail: info@mkt-sys.de
Geschäftsführer: Marc R. Ohlf, Dipl. Ing. Norbert Grebe

Vertragsbedingungen für die Lieferung von Hardware und dazugehöriger Software

§ 1 Gegenstand der Lieferungen

- 1.1 Die Eigenschaften der Hardware und der dazugehörigen Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Benutzerdokumentation.

Für solche Produkte, die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet MKT nur insoweit Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für eine produktive Nutzung des Gesamtsystems erforderlich sind. Im Übrigen steht MKT für Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Fehlern nicht ein.

Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

- 1.2 Alle Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. MKT ist verpflichtet, soweit in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 1.3 Die Benutzerdokumentation für die Software wird in elektronischer Form auf Datenträger geliefert. Die Benutzerdokumentation für die Hardware und die Systemsoftware wird, sofern der jeweilige Hersteller sie nicht von sich aus mitliefert, nur auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung geliefert. Die Form richtet sich nach dem jeweiligen Hersteller (auf Datenträger gespeichert oder ausgedruckt).
- 1.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Hardware und die Datenträger mit der Software Eigentum von MKT und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

§ 2 Benutzungsrecht an der Software

- 2.1 MKT räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu benutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen.
- 2.2 Der Kunde darf die Software nur auf solcher Hardware einsetzen, für die MKT diese freigegeben hat.
- 2.3 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere vor Erhalt der Datenträger mit dem Programm durch Erklärung gegenüber MKT sich zum Programmschutz schriftlich verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Benutzungsrechts an dem Programm anerkennt.

§ 3 Leistungserbringung

- 3.1 Auf Wunsch des Kunden installiert MKT Hardware und Software vor Ort. In diesem Fall wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt

der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. MKT wird das Netz vor Beginn der Installation auf dessen Funktionsfähigkeit überprüfen. Der Kunde wird den erfolgreichen Abschluss der Installation schriftlich bestätigen.

Die Installationsvoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien des jeweiligen Herstellers der Hardware. MKT wird den Kunden auf Wunsch bei der Schaffung der Installationsvoraussetzungen beraten.

- 3.2 Es ist Sache des Kunden, die Software in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. MKT ist bereit, ihn auch dabei auf Verlangen gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.
- 3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von MKT unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist.
- 3.4 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 3.5 MKT benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht MKT für notwendige Informationen zur Verfügung. MKT ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnis von MKT oder des jeweiligen Herstellers ist. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt wird.

Soweit Quellprogramme geliefert werden, darf der Kunde diese Dritten nur mit Zustimmung von MKT zugänglich machen. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden; sie braucht nicht dafür gegeben zu werden, dass ein Dritter die Pflege übernimmt.

- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken, als Ersatz oder – im Falle der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.

Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den eigenen zulässigen Gebrauch vervielfältigen.

§ 5 Vergütung, Zahlungen

- 5.1 Die Preise für Hardware verstehen sich ab Werk. Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur soweit im Vertrag angegeben enthalten. MKT ist bereit, auf Wunsch des Kunden die Installation und Inbetriebnahme gegen Vergütung nach Aufwand zu übernehmen.
- 5.2 Erhöht oder senkt ein Vorlieferant von MKT einen Listenpreis mit Wirkung für MKT, kann MKT die Änderung weiterreichen. Erhöhungen sind für die Lieferungen ausgeschlossen, für die ein Liefertermin innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart ist. Bei Preiserhöhungen über 10 % hinaus kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen seit deren Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von MKT, sofern nichts anderes vereinbart ist. MKT kann monatlich abrechnen.
- 5.4 Der Kaufpreis wird nach Installation fällig, wenn MKT diese durchführt, sonst mit Lieferung.

- 5.5 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.

Der Kunde kann Rechnungen über Unterstützungsleistungen nur innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang bestreiten. MKT wird ihn bei Rechnungsstellung darauf hinweisen.

- 5.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.7 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Leistung seitens MKT zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder die von MKT anerkannt worden sind.

§ 6 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 6.1 Soweit eine Ursache, die MKT nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann MKT eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann MKT auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.
- 6.2 Kommt MKT mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 7 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 7.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von MKT schriftlich

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen MKT ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der Kunde hat MKT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von MKT das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die MKT bereitstellt, einzuspielen.

- 7.2 MKT erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. MKT wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen.

MKT braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem MKT das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. MKT wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für MKT zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht MKT das nur zu tun, soweit MKT dazu technisch in der Lage ist und das MKT zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. MKT wird aber Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.

- 7.3 Alle Ansprüche gegen MKT erlöschen für solche Produkte, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 7.4 MKT kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit MKT auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 8 Haftung von MKT

- 8.1 Kommt MKT mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung oder

die Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung oder die Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 8.3. MKT kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

- 8.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 24 Monate.
- 8.3 Schadensersatzansprüche gegen MKT (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf EUR 30.000,00 bzw. den Auftragswert begrenzt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrags eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von MKT gedeckt sind und der Versicherer zahlt. MKT verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

- 9.1 MKT verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die MKT bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 9.3 MKT verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 9.4 MKT darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 10 Schriftform, Gerichtsstand

- 10.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von MKT.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht. Bei Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

Amtsgericht Bad Oeynhausen HRA 7376 • Geschäftsführer: Marc R. Ohlf, Dipl. Ing. Norbert Grebe
Komplementär: MKT Modulare Komponenten Technik für Systeme Verwaltungs GmbH •
Sitz Bünde • Bad Oeynhausen HRB 10979
VAT-No.: DE815039177 • Zollnummer 7174225
Bankverbindung: Sparkasse Melle • BLZ 265 522 86 • Konto-Nr.: 1037126
Internet://www.mkt-sys.de • E-Mail: info@mkt-sys.de